



# Satzung des Tauchclub Dresden-Mitte e.V.

Dresden, 29.08.2021

## 1. Name, Sitz, Tätigkeit

- (1) Der Tauchclub Dresden-Mitte e.V. mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aus- und Fortbildung im Sporttauchen nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
  - Vermittlung von Kenntnissen der physikalischen, physiologischen und medizinischen Problemen des Tauchens
  - Pflege der Natur und Bewahrung kulturhistorischer Unterwasserfundstellen
  - Pflege tauchsportlicher Kontakte zu anderen Interessengruppen im In- und Ausland
  - Förderung des Freizeit-, Breiten-, und Leistungssportes
  - Pflege und Förderung des Ehrenamtes
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ÜL - Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtszuschale, Aufwandsersatz und Reine Auslagen können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landestauchsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## 2. Vorstand

- (1) Die Vereinigung wird durch einen gewählten Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Schatzmeister.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder (von den drei) vertreten gemeinsam.
- (4) Dem Vorstand ist es überlassen, zur Bewältigung von Aufgaben, weitere Mitglieder zur Wahl zu stellen. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand leitet die Vereinigung im Rahmen der Satzung unter Einhaltung der Satzung des Tauchsportverbandes, sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor und gibt den Arbeitsplan für das Folgejahr zum Beschluss bekannt.



### 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden (Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten), welche die Satzung anerkennt. Mitglieder über 16 Jahre sind ordentliche Mitglieder, darunter jugendliche Mitglieder.
- (2) Langjährige Mitglieder die sich für den Verein verdient gemacht haben, können durch Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außer dem Stimmrecht besitzen sie alle Rechte im Verein.
- (3) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Tauchclub Dresden-Mitte e.V. fördern. Die Rechte und Pflichten werden in Einzelverträgen durch den Vorstand geregelt.
- (4) Ruhende Mitgliedschaften werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Jede Person hat eine Probezeit von maximal einem Kalenderjahr zu absolvieren, nach der über den schriftlichen Aufnahmeantrag durch den Vorstand entschieden wird. Eine Ablehnung muss durch den Vorstand nicht begründet werden. In der Probezeit gelten die Regelungen der Satzung (außer Punkt 3 Mitgliedschaft (6) und (7)) sinngemäß.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste. Mitglieder, die unbegründet über ein halbes Jahr keinen Beitrag bezahlt haben, werden gestrichen. Über Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in Zweidrittel - Mehrheit. Dies kommt nur bei groben Disziplinverstößen und Vereinsschädigendem Verhalten zur Anwendung.
- (7) Dem auszuschließenden Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zehn Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat nachweisbare Arbeitsstunden zum Nutzen des Vereins zu leisten. Die Höhe der Stunden legt die Geschäftsordnung fest.
- (9) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, sowie zur Benutzung des Vereinseigentums. Die Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

### 4. Willensbildung

- (1) Die Willensbildung vollzieht sich in der Mitgliederversammlung. Stimmrecht bei Wahlen haben alle ordentlichen Mitglieder. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung gilt als anwesend. Jedes ordentliche Mitglied kann für maximal 2 übertragene Stimmberechtigungen Stimmrecht in Vertretung wahrnehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist nur mit persönlicher Unterschrift möglich. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel Mehrheit beschlossen.

Für sonstige Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen werden. Diese beschließt mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung, per Mail, Fax, oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung wird zusätzlich soweit vorhanden, in vereinseigenen Medien veröffentlicht.



- (3) Anträge zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren. Innerhalb dieser Wahlperiode endet das Amt durch den Rücktritt oder wenn durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe und Fachbereiche. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen. Er kann zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung erlassen. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
  - Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.
  - Ordnungen, die die Fachbereiche betreffen, werden dort erlassen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
  - Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.
  - Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## 5. Finanzierung

- (1) Der Tauchclub Dresden-Mitte e.V. finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Fördermitteln und Zuwendungen.
- (2) Der Verein legt in der jährlichen Mitgliederversammlung die Beitragshöhen für das laufende Jahr in der Beitragsordnung fest.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 6. Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit entscheiden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind nach beschlossener Auflösung als Liquidatoren tätig.

## 7. Haftungsausschluss

- (1) Die Beteiligung an Veranstaltungen und das Benutzen von Anlagen und Geräten des Vereins erfolgt auf ausschließliche Gefahr eines jeden Mitgliedes bzw. Gastes.
- (2) Der Verein lehnt jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab. Dies gilt auch für von Mitgliedern begangene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.
- (3) Alle eingetragenen Vereinsmitglieder werden im Rahmen einer Tauchsportversicherung beim VDST e.V. für die Dauer der Mitgliedschaft versichert.

## 8. Schlussbestimmungen

- (1) Veränderungen der Satzung erfolgen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
- (2) Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2008 sowie der Änderung vom 3.4.2012 und vom 11.03.2014 in Kraft.